

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564 15000

Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@


smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**

1040E/46/1121-LR

Dresden,

 20 September 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/10742**

**Thema: Pflegebedürftige Gefangene im Sächsischen Justizvollzug**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich  
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Was geschieht mit Gefangenen, die eine auferlegte Freiheitsstrafe  
oder eine sonstige Maßnahme des Freiheitsentzugs im Sächsischen  
Justizvollzug verbüßen, aufgrund eines dauerhaften, z.B.  
altersbedingten, erheblichen Pflegebedarfs aber nicht mehr haftfähig  
sind?**

Die medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker  
und hilfsbedürftiger inhaftierter Personen erfolgen gemäß § 64 Absatz 1  
des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG), § 36 Absatz 1  
des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (SächsJStVollzG),  
§ 69 Absatz 1 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes  
(SächsSVVollzG) und § 23 Absatz 1 und 2 des Sächsischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (SächsUHftVollzG) in der jeweils  
zuständigen Justizvollzugsanstalt (JVA), erforderlichenfalls in einer hierfür  
besser geeigneten JVA oder einem Vollzugskrankenhaus. Allenfalls kann

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
[https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

eine Pflege auch in einem externen Krankenhaus erfolgen (ggf. unter Bewachung des Verurteilten), § 64 Absatz 1 SächsStVollzG. Weiterhin kann eine Lockerung für die Verurteilte bzw. den Verurteilten (z. B. Langzeitausgang) in Betracht kommen, § 67 SächsStVollzG.

Die JVA müssen zudem die Möglichkeiten ausschöpfen, die in ihren medizinischen Abteilungen und der JVA mit Krankenhaus bestehen.

Gemäß § 455 Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) kann durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen werden, wenn die verurteilte Person in Geisteskrankheit verfällt oder wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für die verurteilte Person zu besorgen ist oder die verurteilte Person sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer JVA oder einem Vollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann und zu erwarten ist, dass die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf jedoch nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen. Ein altersbedingter, erheblicher Pflegebedarf erfüllt in der Regel jedoch alleine nicht die Voraussetzungen für eine Vollzugsuntauglichkeit.

Darüber hinaus kann in den Fällen, in denen eine Haftunterbrechung nach § 455 Absatz 4 StPO nicht möglich ist, auf Antrag der bzw. des Verurteilten oder von Amts wegen von der weiteren Vollstreckung der Strafe im Gnadenwege abgesehen werden.

Auch eine Entlassung einer beschuldigten Person aus der Untersuchungshaft auf Anordnung des Gerichts kommt gemäß § 116 StPO in Betracht, wenn ihr körperlicher oder geistiger Zustand dem weiteren Vollzug entgegenstehen, was zumindest dann der Fall ist, wenn der weitere Vollzug eine konkrete Lebensgefahr für die beschuldigte Person bedeuten würde, die ohne sie nicht bestehen würde.

## **Frage 2:**

**Verfügt der Freistaat über Verträge mit medizinischen bzw. Pflegeeinrichtungen, in denen solche nicht mehr haftfähigen Gefangenen unter ggf. besonderen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht werden?**

Seitens des Freistaates Sachsen wurden keine Verträge mit medizinischen Einrichtungen oder Pflegeeinrichtungen geschlossen, in denen nicht mehr haftfähige Gefangene untergebracht werden. Der Freistaat Sachsen verfügt jedoch in der JVA Leipzig über ein Haftkrankenhaus, welches auch Plätze für pflegebedürftige Gefangene oder Untergebrachte vorhält. Voraussetzung für eine Aufnahme ist jedoch, dass der Betroffene Strafgefangener oder Untergebrachter im rechtlichen Sinne ist.

Gefangene, deren Strafe nach § 455 Absatz 4 StPO unterbrochen ist, sind dies gerade nicht. Mit der Strafunterbrechung gibt die Vollstreckungsbehörde ihre Verfügungsgewalt über den Gefangenen vollständig auf. Die Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus wird hierdurch ausgeschlossen. Sicherheitsvorkehrungen im Sinne der Fragestellung für die Zeit der Unterbringung in einem externen Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung während einer Haftunterbrechung sind aus den o. g. Gründen ebenfalls nicht zulässig. Vielmehr muss im Rahmen der Entscheidung über eine Vollstreckungsunterbrechung nach § 445 Absatz 4 StPO abgewogen werden, ob die Gefährlichkeit des Gefangenen einen Ausschlussgrund nach § 455 Absatz 4 Satz 2 StPO darstellt.

**Frage 3:**

**Bei wie vielen Gefangenen im Sächsischen Justizvollzug wurde seit 01.01.2017 aus welchen Gründen Haftunfähigkeit festgestellt? (Bitte nach Jahren und Gründen aufschlüsseln.)**

**Frage 4:**

**In wie vielen Fällen bestand die Haftunfähigkeit nicht dauerhaft, so dass die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder einer sonstigen Maßnahme des Freiheitsentzugs nach einer vorübergehenden Vollzugsunterbrechung zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden konnte?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4.

Von einer Beantwortung der Fragen wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.



Die für eine vollständige Antwort notwendigen Datensätze zu Haftentlassungen, Entlassungsgründen und Haftunterbrechungen werden von den Staatsanwaltschaften weder in Statistiken geführt noch werden diese Vollstreckungsverfahren in den Datenbanken gesondert ausgewiesen. Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

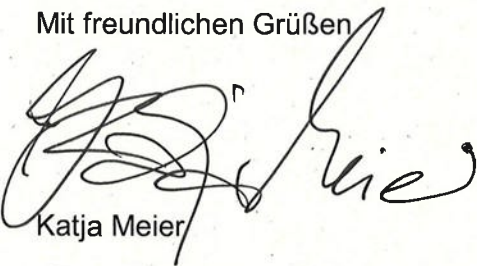
Die vollständige Beantwortung der Fragen 3 und 4 würde die manuelle Auswertung aller erledigten und laufenden Vollstreckungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften vom 1. Januar 2017 bis 8. September 2022 erfordern. Allein im genannten Berichtszeitraum wurde die Vollstreckung der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe in 9153 Fällen erledigt.

Es wären daher umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der o. g. 9153 erledigten

Vollstreckungsverfahren wird auf deutlich über 550 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier